

Kirchengesetz über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –)

Vom 8. Dezember 2010

KABl. 2010, S. 152, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes
vom 12. Dezember 2019, KABl. 2019, S. 284, 294

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:

1. die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbe-
reich,
2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises
(ephorale Kirchenkreispfarrstellen),
3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der
Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand,
4. die Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband zur Erfüllung
einzelner kirchlicher Aufgaben.

(2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfas-
sung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evan-
gelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 2

(1) 1Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Landessynodalausschuss durch
Verordnung mit Gesetzeskraft. 2Die Regelungen sind zu befristen. 3Ihre Geltungsdauer
kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.

(2) 1Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen.
2Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des
Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss von der Landesbischöfin oder

dem Landesbischof verkündet wird. ³Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.